

3602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 - WBF-ZG)

Das für die Jahre 1985 bis 1988 derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz sieht unmittelbar im Finanzausgleichsgesetz Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues bzw. die Wohnhaussanierung vor. Im Zusammenhang mit dem vom Nationalrat am 29. November 1988 beschlossenen Entwurf eines neuen Finanzausgleichsgesetzes soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß in einem eigenen Bundesgesetz eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder zur Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geschaffen werden.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus Anteilen am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie des Wohnbauförderungsbeitrages zusammen. Die Zweckzuschüsse sind den Ländern vierteljährlich in Teilzahlungen zu überweisen, wobei die erstmalige Fälligkeit mit Jänner 1989 festgesetzt werden soll.

Weitere Zweckzuschüsse soll der Bund den Ländern für die teilweise Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbaubeihilfen gewähren; deren jährliches Höchstausmaß wird mit 160 Millionen Schilling limitiert.

Dem Bund wird das Recht eingeräumt, die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen und die Zuschüsse bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 - WBF-ZG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Dr. Eleonore H ö d l
Berichterstatte

Peter K ö p f
Vorsitzender